

Erteilung der Verkehrsgenehmigung an die HSL Logistik Austria GmbH

Genehmigung zur Erbringung von Eisenbahnver- kehrsdiensten

BESCHEID

Die HSL Logistik Austria GmbH hat den Antrag auf Erteilung einer Verkehrsgenehmigung nach §§ 15 ff Eisenbahngesetz 1957 einschließlich entsprechender Unterlagen und der Nachweise zu den einzelnen Punkten des § 2 AVO Verkehr 2017 gestellt. Nach Abschluss des entsprechenden Ermittlungsverfahrens ergeht nachstehender

Spruch

I. Erteilung der Verkehrsgenehmigung

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt der HSL Logistik Austria GmbH als Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich

**die eisenbahnrechtliche Verkehrsgenehmigung
für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten
(Güterverkehrsdienste)**

antragsgemäß, unter Zugrundelegung der vorgelegten Unterlagen.

Diese Verkehrsgenehmigung berechtigt zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf der Eisenbahninfrastruktur eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens in Österreich, in den

weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Diese Verkehrsgenehmigung entspricht einer Genehmigung gemäß der Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, Abl. Nr. L343 Seite 32, geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016, geändert durch den delegierten Beschluss (EU) 2017/2075 der Kommission vom 4. September 2017.

Die Eröffnung des Verkehrs ist der Behörde schriftlich anzuzeigen.

Das Unternehmen hat, wenn es innerhalb von sechs Monaten ab Erlassung der Verkehrsgenehmigung noch keine Eisenbahnverkehrsdienste erbracht hat, dies der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie anzuzeigen und nachzuweisen, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung nach wie vor vorliegen.

Das Unternehmen kann, wenn es innerhalb von sechs Monaten ab Erlassung der Verkehrsgenehmigung noch keine Eisenbahnverkehrsdienste erbracht hat, mit Antrag an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie um Erstreckung der Frist ersuchen, wenn das durch die Besonderheit des beabsichtigten Eisenbahnverkehrsdienstes gerechtfertigt ist.

Das Unternehmen hat, wenn es sechs Monate lang die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten eingestellt hat, dies der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie anzuzeigen und nachzuweisen, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung nach wie vor vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung

- Zuverlässigkeit (§ 15c EisbG)
- finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 15d EisbG)
- fachliche Eignung (§ 15e EisbG) und
- ausreichende Deckung der Unfallhaftpflicht

müssen während der gesamten Dauer der Verkehrsgenehmigung vorliegen.

Sollte sich in dieser Zeit eine der Voraussetzungen ändern (z.B. einschlägige Straferkenntnisse, Wechsel der vertretungsbefugten Personen, wesentliche Ausweitung der Verkehrsleistung, Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens, Wechsel des Versicherers, ect...) ist dies der Behörde umgehend anzuzeigen.

Hinweise

Die Genehmigung eines für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs verantwortlichen Betriebsleiters und Betriebsleiter-Stellvertreters gemäß § 21 Abs. 6 EisbG und allgemeiner Anordnungen im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf Eisenbahnen im Sinne des § 21a Abs. 3 EisbG hat spätestens vor der Aufnahme des Eisenbahnbetriebes vorzuliegen.

Die aktualisierten Nachweise der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis 8 AVO Verkehr 2017, BGBl. II Nr. 307/2017, idF BGBl. II Nr. 188/2021,

sind im Rahmen der gesondert zu beantragenden Genehmigung gemäß §§194ff EisbG vorzulegen.

II. Abgaben

Für die Verleihung der Verkehrsgenehmigung ist gemäß TP 196 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, idF BGBl. I Nr. 5/2008, eine Abgabe von € 490,00 binnen 14 Tagen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

Rechtsgrundlagen zu Spruchpunkt I.

§§ 15 ff Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EIsbG) BGBl. Nr. 60/1957, idF BGBl. I Nr. 231/2021;

§ 2 Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2017 (AVO Verkehr 2017), BGBl. II Nr. 307/2017, idF BGBl. II Nr. 188/2021,

Durchführungsverordnung (EU) 2015/171 der Kommission vom 04. Februar 2015 über bestimmte Aspekte des Verfahrens der Genehmigung von Eisenbahnunternehmen, Abl. Nr. L29 Seite 3.

Begründung

Seitens der HSL Logistik Austria GmbH erfolgte der Antrag auf Erteilung einer Verkehrsgenehmigung gemäß §§ 15 ff Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) unter der Vorlage von Unterlagen.

Der Prüfumfang umfasste das Vorliegen der Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung der Antragstellerin im Umfang der §§ 15a ff EisbG sowie das Vorliegen einer ausreichenden Versicherung oder einer angemessenen zu marktüblichen Konditionen aus-gestellten Bürgschaft; beides zur Deckung der Unfallhaftpflicht nach österreichischem und internationalem Recht, insbesondere für Fahrgäste, Gepäck, Güter, Post und für an einer Eisenbahnbeförderung nicht beteiligte Dritte.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden auch die Bezug habenden Bestimmungen der AVO Verkehr 2017- welche im § 2 Abs.2 die Nachweise der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes, soweit diese im Einzelfall bereits zutreffen, verlangt - von der Eisenbahnbehörde berücksichtigt.

Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI) wurde als Legalpartei Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Das VAI legte innerhalb der Frist eine Stellungnahme vor.

Im Übrigen konnte eine weitere Begründung aufgrund der antragsgemäßen Entscheidung entfallen und konnte im ggstl. Fall aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens unter Einbeziehung der Angaben und vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin und der ergangenen Stellungnahmen die Entscheidung im Sinne des Spruches getroffen werden.

Hinweis Unterlagenvergebührung

Durch die Zustellung der das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 227/2021, eine Gebührenschuld in der Höhe von insgesamt **€ 276,30**.

Diese Gebühr ist gemäß § 13 Abs. 4 Gebührengesetz 1957 an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf das Konto bei der Österreichischen Postsparkasse, BIC: BUNDATWW, IBAN: AT97010000005040003, zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspeisen vom Zahlungspflichtigen zu tragen sind. Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Sollte die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, so wäre vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 34 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 hierüber ein Befund aufzunehmen und dieser an das zuständige Finanzamt zu übersenden. Sollte das zuständige Finanzamt die nicht vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr mit Bescheid festsetzen, so wäre gemäß § 9 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu entrichten. § 9 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühr durch das Finanzamt vor.

Rechtsmittelbelehrung zum Spruchpunkt I.

Gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides kann das Rechtsmittel der **Beschwerde** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwGEingabengebührverordnung, BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 idF BGBl. II Nr. 118/2017, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro, für Vorlageanträge 15 Euro.

Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Einlaufstelle der Behörde oder des Gerichtes, bei der (bei dem) die Eingabe (samt Beilagen) eingebracht wird, hat den Beleg dem Beschwerdeführer (Antragsteller) auf Verlangen zurückzustellen, zuvor darauf einen deutlichen Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebühreentrichtung durch Vorlage des Beleges nachgewiesen wurde.

Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Rechtsmittelbelehrung zum Spruchpunkt II.

Gegen **Spruchpunkt II.** dieses Bescheides (Verwaltungsabgabe) kann das Rechtsmittel der **Vorstellung** erhoben werden.

Die Vorstellung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich beim BMK einzubringen**. In der Vorstellung ist anzugeben, gegen welchen Bescheid sie sich richtet.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Vorstellung hat **aufschiebende Wirkung**. Das heißt, der bekämpfte Spruchpunkt kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Die Vorstellung kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgemacht. Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. HSL Logistik Austria GmbH

WALTER BUSINESS-PARK

IZ-NÖ-Süd, Straße 7,

Objekt 58B/1. OG

2351 Wiener Neudorf

beigeschlossen sind die Genehmigungsunterlagen (Mappe B), Erlagschein sowie Genehmigungsdokumente nach den Anhängen I und II gemäß Artikel 3 Abs.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/171 vom 04. Februar 2015,

mit dem Hinweis, dass diese Verkehrsgenehmigung die Grundvoraussetzung für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten darstellt, für sich alleine jedoch noch nicht zum Zugang zu einer Eisenbahninfrastruktur berechtigt.

2. Bundesministerium für Arbeit

Sektion II – Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Taborstraße 1 - 3

1020 Wien

GZ 2021-0.892.391

beigeschlossen sind die Genehmigungsdokumente nach den Anhängen I und II gemäß Artikel 3 Abs.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/171 vom 04. Februar 2015.

Für die Bundesministerin:

Mag. Ljudmila Klein